



Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Agentur Regensburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der FreiwilligenAgentur Regensburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein setzt sich zum Ziel, die FreiwilligenAgentur Regensburg zu unterstützen. Der Träger der FreiwilligenAgentur ist der Paritätische Wohlfahrtsverband LV Bayern e.V. Düsseldorfer Str.22 , 80804 München. Die Unterstützung erfolgt, indem finanzielle Mittel beschafft werden und diese nach Abzug der Aufwendungen des Vereins an den Träger der Freiwilligen Agentur Regensburg weitergeleitet werden mit der Maßgabe , sie zweckgebunden für die FreiwilligenAgentur zu verwenden. Es soll durch die Förderung der Freiwilligen Agentur, das freiwillige Engagement der Bürger Regensburgs und des Umlandes unterstützt werden, und damit die Arbeit Freiwilliger in der Jugend - und Altenhilfe, im Wohlfahrtswesen, im Sport und in der Ökologie . Daneben soll der Satzungszweck durch materielle und öffentlichkeitswirksam unterstützende Maßnahmen für die FreiwilligenAgentur verwirklicht werden . So sind z.B. folgende Maßnahmen vorgesehen: Benefizveranstaltungen, Spendenakquise, Losaktionen, Tombolas, Sponsoring, PR-Aktionen, ,darunter auch Informations- und Diskussionsveranstaltungen zum Thema ``Förderung freiwilligen Engagements ``
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts `` Steuerbegünstigte Zwecke`` der Abgabenordnung,
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur den Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 3 Tätigkeit

Der Verein beschränkt seine Tätigkeit auf Stadt und Landkreis Regensburg.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche Personen, wie auch juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts werden .
- (2) Für besondere Verdienste um den Verein kann eine außerordentliche Mitgliedschaft verliehen werden, die sogenannte Ehrenmitgliedschaft.
Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern des Vereins und Nichtmitgliedern verliehen werden.
Ehrenmitglieder unterliegen keiner Rechtspflicht gegenüber dem Verein, haben aber das Recht an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, dies jedoch ohne passives oder aktives Wahlrecht.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme bzw. die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dem Antragsteller steht bei Ablehnung ein Beschwerderecht innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod einer natürlichen Person und durch Beendigung der Tätigkeit juristischer Personen d.h. bei deren Auflösung.
 - b) durch Austrittserklärung eines Mitglieds, die mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen erheblich verstoßen hat So z.B.auch , wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages 1 Jahr im Rückstand ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung richten.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.
- (6) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch hinsichtlich des Vereinsvermögens.

§5 Mitgliedsbeiträge.

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung soll mittels Einzugsermächtigung ergehen.
Natürliche Personen und juristische Personen als Mitglieder zahlen unterschiedliche Jahresbeiträge
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer besonderen Vereinsordnung festgelegt.
- (3) Die Beiträge sind zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig und sind bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach mehrmaliger, erfolgloser Mahnung können sie nach §4(3) c der Satzung ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind
der Vorstand
die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus dem ersten Vorstandsvorsitzenden, einem zweiten Vorstandsvorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer .
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich .
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt .

§ 8 Die Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben :

1. Führung der Tagesgeschäfte
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der

Tagesordnung

3. Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichtes und die Jahresrechnung
6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form.

Die Tagesordnung braucht bei Einberufung nicht mitgeteilt werden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden.

Ein Vorstandsbeschluss kann bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Form der Abstimmung erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1 Mal im Jahr statt.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung wird von dem ersten oder zweiten Vorstands vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit Frist von einer Woche einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder dies von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, mit Ausnahme des Ehrenmitglieds, eine Stimme.
- (2) Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig, es kann ein anderes Vereinsmitglied bzw. wenn es sich dabei um eine juristische Person handelt ein Vertreter derselben schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Dabei darf aber nicht mehr als 1 Fremdstimmen vertreten werden .

- (2) Nachträglich können mit Zustimmung von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins handelt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet..
- (5) Beschlussfassungen werden offen durchgeführt. Die Mehrzahl der Anwesenden kann jedoch eine geheime Abstimmung über einen einzelnen Tagesordnungspunkt beschließen.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus einstimmig vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

- (7) Abstimmungen über Anträge und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder, grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschließende Organ des Vereins ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr ist insbesondere übertragen die:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichtes, einschließlich der Jahresrechnung
- (2) Entlastung des Vorstandes
- (3) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- (4) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- (5) Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
- (6) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (7) Wahl von zwei Revisoren. die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss

zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (8) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahme-Antrages und über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- (9) Die Ernennung eines Ehrenmitglieds

§ 14 Die Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung und Zweckänderung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss kann gefasst werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder vertreten sind und hiervon mindestens eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder einer Auflösung oder einer Zweckänderung zustimmen.
- (2) Wird die erforderliche Zahl der Mitglieder auf der zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke . . geht das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an KISS.
Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Die Liquidatoren sind der erste Vorstand und der zweite Vorstandsvorsitzende gemeinsam, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 15 Niederschriften

Über den Ablauf aller Zusammenkünfte der Organe des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 23.07.2003 von den Vereinsmitgliedern beschlossen.

Regensburg, den

- §1 Name ,Sitz ,Geschäftsjahr
- §2 Zweck
- §3 Tätigkeit
- §4 Erwerb der Mitgliedschaft
- §5 Mitgliedsbeiträge
- §6 Organe
- §7 Der Vorstand
- §8 Die Wahl des Vorstandes
- §9 Die Zuständigkeit des Vorstandes
- §10 Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes
- §11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- §12 Die Mitgliederversammlung
- §13 Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- §14 Die Auflösung des Vereins
- §15 Die Niederschriften
- §16 Inkrafttreten der Satzung